

SATZUNG

- Förderverein Tennis in Wettbergen -

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderung §§
01.07.2020	
08.09.2020	4, 8, 11

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tennis in Wettbergen“.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- c. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Tag des Eintrags des Vereins beginnt und am 31.12.2020 endet.

§ 2 – Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in Wettbergen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung für die gemeinnützige sportliche Betätigung durch Förderung und Unterstützung der Jugend- und Nachwuchsarbeit in der Tennisabteilung der TuS Wettbergen e.V. Weiterhin werden die Ausrichtung von Turnieren, die Unterstützung von Nachwuchsspielern und das Streben nach weiteren Einnahmen jeglicher Art zur Verwirklichung der Aufgaben der Tennisabteilung der TuS Wettbergen e.V. getätigt.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b. Jedes Mitglied muss seine Aufnahme schriftlich bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- d. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) zulässig.

- e. Der Vorstand schließt Mitglieder aus, die den Interessen des Vereins zuwidergehandelt haben. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die seit mehr als einem Jahr keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Betroffene können gegen den Ausschluss durch den Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- f. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme zu wahren.

§ 6 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.
- c. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie die Wahl der Rechnungsprüfer und den Ausschluss von Mitgliedern. Sie nimmt außerdem den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss entgegen.
- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- e. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- f. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- g. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- h. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.
- i. Über die Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 9 – Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem ersten Vorsitzenden
 - II. dem zweiten Vorsitzenden
 - III. dem Kassenwart
 - IV. dem Schriftführer
- b. Je zwei Mitglieder von Ihnen sind für den Verein vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse über Ausgaben erfolgen schriftlich. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- d. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- e. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Sie ist durch einen Kassenprüfer zu bestätigen. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

§ 11 – Niederschrift (entfällt)

§ 12 – Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 13 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden (außerordentlichen) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Unterstützung der Jugend- und Nachwuchsarbeit in der Tennisabteilung) zu verwenden hat.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 01.07.2020 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

Hannover, den 08. September 2020

Björn Weltz
1. Vorsitzende

Jan Dreier
2. Vorsitzende

Jürgen Jeschke
Kassenwart

Dominik Fitz
Schriftführer

Alexander Tritz
Mitglied

Philip von Grolman
Mitglied

Maximilian Hölscher
Mitglied

Ingo Eggert
Mitglied

Jochem Baltz
Mitglied